

Benutzerordnung



Kletterzentrum Eichstätt

1. Benutzungsberechtigung:

1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen, die den gültigen Eintrittspreis entrichtet haben. Die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung. Mit Betreten des Geländes des DAV Kletterzentrums Eichstätt Jurabloc gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.

1.2. Personen, die selbst nicht klettern, ist der Zutritt nach vorheriger mündlicher Anmeldung beim Thekenpersonal gestattet. Auch für diese Personen gilt diese Benutzungsordnung. Punkt 3.3. dieser Benutzungsordnung ist besonders zu beachten. Dieses gilt auch für Handwerker, die die Kletteranlage während der Betriebszeiten betreten.

1.3. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.4. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen in der Kletteranlage aus oder können auf unserer Homepage: www.jurabloc.de heruntergeladen werden.

1.4. Bei Gruppen hat/haben der/die jeweilige Leiter/Leiterin der Gruppe dafür zu sorgen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer Gruppe müssen volljährig sein, es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation und der/die Leiter/Leiterin hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet. Gruppen müssen bei jedem Besuch das jeweils aktuelle Formblatt 'Gruppen' vollständig ausgefüllt an der Kasse vorweisen. Eine Benutzung der Kletteranlage kann nur dann erfolgen, wenn die veranstaltende Organisation für alle minderjährigen Teilnehmer eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten hat und dies im Formblatt „Gruppen“ bestätigt. Bei minderjährigen DAV-Leitern hat die DAV-Organisation ferner zu bestätigen, dass diese Tätigkeit von den Erziehungsberechtigten gestattet wurde.

1.5. Die Kletteranlage dient ausschließlich den Satzungszwecken der DAV Sektion Eichstätt, sowie privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung.

2. Benutzungszeiten:

2.1. Die Kletteranlage darf nur während der von der DAV Sektion Eichstätt festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

3. Kletterregeln und Haftung:

3.1. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt. Verfügt der Benutzer oder Besucher selbst nicht über grundlegende Sicherungskennnisse, sichert er ausdrücklich zu, dass er die Kletteranlage ausschließlich zum Klettern benutzt und sich selbst nicht zum Sichern zur Verfügung stellt. Der Aufenthalt in der Kletteranlage und deren Benutzung, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der DAV Sektion Eichstätt, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Schadensersatzansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (§ 6 Nr. 6 der Satzung).

3.2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstige Aufsichtsberechtigte eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

3.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.4. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer und Sicherer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.

3.5. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden. Diese dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen oder in eine Route einzusteigen, die von einer besetzten Route gekreuzt wird.

3.6. Die verwendeten Seile müssen mindestens 40 Meter lang sein.

3.7. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden sein sollte.

3.8. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.

3.9. Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt (Topper Station) eingehängt) oder Nachstieg (d. h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht aus einer Topper Station besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar einzuhängen. Dies gilt auch für die Kletterwand in der Trainingsetage. Von der DAV Sektion Eichstätt bereitgestellte Topropeseile dürfen nicht abgezogen und/oder für den Vorstieg verwendet werden! In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind, und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.

3.10. Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in dem dafür ausgewiesenen Boulderraum und in der Trainingsetage in den mit Weichbodenmatten ausgelegten Bereichen gestattet.

3.10.1. Kinder unter 14 Jahren dürfen sich nur unter permanenter Aufsicht eines Aufsichtsbefugten in den Boulderbereichen aufhalten/bouldern. Der/die Aufsichtsbefugte hat darauf zu achten, dass die zu beaufsichtigende Person eine zur Körpergröße angepasste Absprunghöhe nicht überschritten wird.

3.10.3. Es ist verboten, sich im Sturzbereich eines gerade Bouldernden aufzuhalten (Ausnahme: aktives Spotten).

3.10.4. Mit Rücksicht auf andere Personen und zur Vermeidung von Verletzungen muss das Abspringen in die Matte kontrolliert erfolgen.

3.10.5. Das Herumtollen und Spielen im Boulderraum ist verboten.

3.10.5. Das Ablegen des Chalkbags auf der Weichbodenmatte und das Bouldern mit Chalkbag am Körper ist zu vermeiden.

3.10.6. Auf die Fallschutzmatten dürfen keinerlei Gegenstände (Behälter, Geschirr, Gurte, Schuhe etc.) abgelegt werden.

3.11. Während der Öffnungszeiten können Teilbereiche der Anlage gesperrt sein. Diese Bereiche dürfen dann nicht betreten oder beklettert werden.

3.12. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die DAV Sektion Eichstätt übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

3.13. Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.

3.14. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:

4.1. Klettergriffe, -tritte, Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht, noch verändert oder beseitigt werden.

4.2. Barfußklettern, das Klettern in Strümpfen und das Klettern mit Straßenschuhen sind verboten.

4.3. Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in den vorhandenen Abfallbehälter zu werfen oder mit nach Hause zu nehmen.

4.4. Das Mitnehmen von Tieren in die Kletter-, Boulder- und Sanitärbereiche ist verboten.

4.5. Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen weder mit in die Anlage, noch im Windfangbereich abgestellt werden.

4.6. Offenes Feuer ist in der Anlage verboten. Das Rauchen ist im gesamten Halleninnenbereich sowie im Windfangbereich verboten.

4.7. Auf Garderobe, Ausrüstungsgegenstände und Wertsachen ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

4.8. Im gesamten Kletter- und Boulderbereich und in der Trainingsetage dürfen keine Glasflaschen benutzt bzw. mitgeführt werden. Mitgebrachte Getränkeflaschen aus Plastik dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Regalen abgestellt werden.

4.9. Alleinklettern an Toprope-Seilen mit Selbstsicherungsgeräten ist verboten.

4.10. Während des Kletterns oder Boulderns ist das Benutzen von Tonwiedergabegeräten (auch mit Kopfhörern) verboten.

4.11. Das Anbringen einer Slackline ist im gesamten Gebäude verboten

4.11. Die Spinde in den Umkleidekabinen werden täglich nach Betriebsschluss geleert. Noch vorhandene Schlösser, geliehen oder selbst mitgebracht, werden entfernt und der Inhalt wird in eine Fundkiste abgelegt. Sollte sich die Fundkiste in einem geschlossenen Raum befinden, wird dieser nur nach Rücksprache mit dem Thekenpersonal geöffnet.

4.12. Nach dem Konsum von Alkohol und Betäubungsmittel ist das Betreten der Kletter- und Boulderbereiche, sowie der Trainingsetage verboten.

4.13. Die Verwendung von offenem Chalk ist untersagt. In der gesamten Anlage dürfen lediglich flüssiges Chalk und/oder Chalkbälle verwendet werden.

5. Leihmaterial:

5.1. Der Entleiher ist verpflichtet das Leihmaterial mit größter Sorgfalt zu behandeln. Der Entleiher ist verpflichtet bei Verlust des Leihmaterials dieses zum Listenpreis zu ersetzen.

5.2. Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z. B. Scheuerstellen, etc.) zu überprüfen. Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadenersatz zu verlangen.

5.3. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer eines Ausleihtages. Verleihmaterial muss stets am Ausleihtag bis spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss an der Kasse zurückgegeben sein.

Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an. Das Material darf nur im DAV Kletterzentrum JURABLOC benutzt werden.

6. Hausrecht:

6.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage üben die Vorstände der DAV Sektion Eichstätt bzw. die von ihnen Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

6.2. Wer gegen die Benutzersordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der gesamten Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der DAV Sektion Eichstätt, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

7. Datenschutz:

7.1 Die Sektion Eichstätt im DAV legt höchsten Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten und die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und weiterer anwendbarer Datenschutzvorschriften. Wir behandeln Ihre Daten streng vertraulich und haben deshalb auch unsere Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Vorkehrungen zum Schutz vor Verlust, Zerstörung, Verfälschung, Manipulation und unberechtigtem Zugriff Ihrer personenbezogenen Daten wurden durch uns ergriffen. Zur Vermeidung unnötiger Datenmengen erheben, verarbeiten und nutzen wir Ihre Daten nur und ausschließlich, soweit dies zur Erfüllung der nachstehenden Zwecke erforderlich ist.

7.2. Als personenbezogene Daten gelten alle Angaben, die einen Rückschluss auf Ihre Identität zulassen. Darunter fallen u.a. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Portraitfoto und Zahlungsmodalitäten. Diese Daten stellen Sie uns im Rahmen des Vertragsschlusses oder bei Erhalt einer JURABLOC-Kundenkarte freiwillig zur Verfügung.

7.3. Ihre personenbezogenen Daten werden von uns ausschließlich für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Abwicklung eines Vertragsverhältnisses mit Ihnen erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine darüber hinausgehende Nutzung Ihrer Kundendaten für Zwecke der Werbung bedarf Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

7.4. Wir werden Ihre personenbezogenen Daten unter keinen Umständen an Dritte verkaufen oder vermieten.

7.5. Auf Ihr Verlangen teilen wir Ihnen gerne kostenlos und schriftlich mit, ob und welche personenbezogenen Daten wir zu Ihrer Person gespeichert haben. Unrichtige Daten werden

von uns nach Kenntnis berichtigt. Für diesbezügliche Anfragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an info@JURABLOC.de oder schriftlich an DAV Sektion Eichstätt, Kipfenberger Str. 25, 85072 Eichstätt

8. Kameraüberwachung:

Zur Verhinderung von Straftaten wird im Außenbereich der Zugang zur JURABLOC-Halle, sowie im Innenbereich der Empfangstresen während der Geschäftszeiten kameraüberwacht. Eine Kameraüberwachung des gesamten Innenbereiches im JURABLOC findet ausschließlich während der Nachtzeit statt. Die Aufnahmen der Videokameras werden von uns für die Dauer von 48 Stunden gespeichert, sowie beim Verdacht von Straftaten zur Beweissicherung und Strafverfolgung genutzt. In einem solchen Fall werden wir die betreffenden Videoaufnahmen an die Polizei und Staatsanwaltschaft weitergegeben. Im Übrigen werden die Videoaufnahmen automatisch nach 48 Stunden gelöscht. Für weitere Fragen zur Videoüberwachung wenden Sie sich bitte an die DAV Sektion Eichstätt, Kipfenberger Str. 25, 85072 Eichstätt als verantwortliche Stelle.

9. Unwirksamkeit:

9.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzerordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

Eichstätt, den 22.07.2016

DAV Sektion Eichstätt
Kipfenberger Str. 25
85072 Eichstätt

Dr. Josef Bauer
1. Vorstand